

Arbeitskreis Ortsgeschichte der Gemeinde Sugenheim

Die Zünfte und Zunftordnung in Sugenheim sind Thema des nachfolgenden Berichtes von Dr. Kurt Rieder, mit dem der Arbeitskreis Ortsgeschichte die Reihenfolge interessanter Berichte seiner Mitglieder hier im Mitteilungsblatt fortsetzt.

„Die Leinenweber nehmen keinen Lehrjungen an, der nicht fünf Wochen lang hungern kann.“ - Das Handwerk und die Zünfte in Sugenheim

Umfangreich und vielgestaltig war das Handwerk im alten Dorf. Die Grundversorgung der Bewohner wurde abgedeckt. Die Handwerker konnten in der Regel allein von ihren Erlösen nicht leben. Verbunden mit dem Handwerk war eine kleine Landwirtschaft. Heute würde man sie „Nebenerwerbswirtschaft“ bezeichnen. Um 1840 sind uns Zahlen solcher „Handwerkerhöfe“ bekannt – auch für Sugenheim und seine Ortsteile. Nicht erfasst wurde dabei die Zahl der Beschäftigten.

Bäcker	10	Nagelschmied	2	Müller	9
Brauer	4	Säckler	1	Näherin	1
Büttner	7	Seiler	3	Rechenmacher	2
Drechsler	3	Seifensieder	2	Pflasterer	1
Färber	2	Sattler	1	Strumpfwirker	1
Gerber	1	Schlosser	2	Tuchmacher	1
Glaser	3	Schmied	7	Wagner	12
Hafner	4	Schneider	13	Weber	20
Krämer	14	Schreiner	6	Zuckerbäcker	1
Maurer	7	Schuster	17	Zeugmacher	1
Melber	1	Korbmacher	2	Zimmerer	4
Metzger	6	Käserei	1		

Die Handwerker wurden bis zur Gewerbefreiheit 1848 von den Zünften betreut. Die Zünfte regelten in der Zunftordnung Ausbildung, Arbeitszeit, das Verhalten und vieles andere mehr.

Die Zunftordnung von 1693 war die Grundlage. Am 27. Mai 1693 wurde die Ordnung von den adeligen Dorfherrn unterschreiben und gesiegelt. Dabei finden wir u. a. folgende Namen: Christoph Sigmund v. Seckendorff und Johann Franz Otto Freiherr von und zu Frankenstein.

Zunftsitz waren die Orte Sugenheim-Ullstadt-Langenfeld-Oberzenn-Unternzenn-Trautskirchen-Schnodsenbach und Burgambach. Im Bereich der Gemeinde Sugenheim bestanden 4 Zünfte. Die eine Zunft wurde durch die Vertreter des Baugewerbes - Maurer und Zimmerer -, die andere aus sehr verschiedenen Meistern gebildet. Die Zünfte in Ullstadt-Langenfeld bildeten die Schuster und Schneider, sowie die Bierbrauer, Büttner und Metzger. Die Weber hatten ihre Zunft in Trautskirchen.

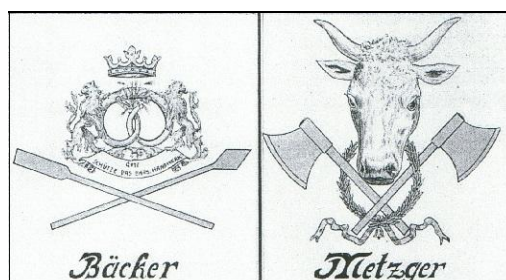
Bestimmend für den Standort waren die Lage und das Ansehen der Herrschaft. Die Handwerker waren gleichsam die Schutzbefohlenen der Herrschaft. Sie besaß auch die Gerichtsbarkeit. Unter Hardenberg und Montegelas wurden die Rechte immer mehr beschnitten und schließlich, 1811, die Zunft ganz aufgehoben.

Als Beispiel für die Zunftordnungen dient die geltende „Ordnung der Zimmerleute“ von 1655 niedergeschrieben im „Rats- und Gerichtsbuch von Markt Bergel“ (Marktbergeler Chronik 1925).

Diese Ordnung gewährt uns einen Einblick in die Verhältnisse des Handwerks in der damaligen Zeit:

1. Wer Meister werden will, hat den Nachweis zu erbringen über Herkommen und eheliche Geburt, über seine Lehr- und Wanderjahre, ferner über das von ihm gelieferte Meisterstück, von welchem eine genaue Zeichnung in der Zunftlade niedergelegt werden musste. Weiter war verlangt, dass er mindestens ein halbes Jahr zuvor bei einem Meister gearbeitet und schon ein dreiviertel Jahr der Zunft angehört habe. Hat er noch kein Meisterstück gemacht, so hat er dies binnen 6 Wochen nachzuholen. Dem Sohn und Schwiegersohn eines hießigen Meisters, sowie dem Ehemann einer Meisterswitwe wurde das Meisterstück zur Hälfte erlassen. Die Prüfungskommission musste mit Speiße und Trank freigehalten, ferner mussten je 2 Gulden an die Herrschaftskasse und an das Handwerk bezahlt werden.
2. Die Lehrjungen hatten Kost und Wohnung beim Meister. Vor ihrer Einstellung mussten sie der Zunft vorgestellt werden unter Vorlage von Geburts- und Leumundszeugnissen und der Meister hatte zu erklären, daß der Junge zum Handwerk zu brauchen sei. Bei Beginn und Schluss der Lehrzeit hatte der Lehrjunge je einen Gulden an die Herrschaft und an das Handwerk zu entrichten. 8 weitere Gulden oder gute Bürgen dafür hatte der Lehrling beim Eintritt in die Lehre beizubringen als Bürgschaft dafür, dass er sich beim Handwerk ehrlich halten und nicht entlaufen wolle. Von diesen 8 Gulden gebührten 2 der Herrschaft, 1 Gulden dem Amtsvogt, 1 Gulden dem „Handwerk“ und 4 Gulden dem Lehrmeister. Einem Meisterssohn aber war je ein halber Gulden vor und nach der Lehre erlassen, welchen das Handwerk geraten musste.

3. Nach vollendeter Lehrzeit wurde der Lehrling vor der Zunftlade im Beisein etlicher Meister und Gesellen aus der Lehre entlassen und ihm ein „Lehrbrief“ erteilt. Der junge Geselle hatte den Beteiligten eine Mahlzeit auszurichten oder sie mit 4-5 Gulden zu entschädigen und sich zu verpflichten, sich während der nächsten drei Jahre weder selbstständig zu machen noch einen Lehrjungen anzunehmen bei Strafe von 4 Gulden; Meisterssöhnen aber und solchen, welche Meisterstöchter oder –Witwen heirateten, wurde 1 Jahr erlassen.
4. Meister und Gesellen sollen sich überall und gegen Jedermann „ehrbar, gebühlich und aufrichtig“ verhalten; die sollten auch keine Wirtshausschulden machen bei jedesmaliger Strafe von 2 Gulden.
5. Alle 4 Wochen soll den Gesellen Badezeit gegeben werden. Früh 8 Uhr und nachmittags 4 Uhr war Frühstücks- und Vesperzeit; von 6 Uhr ab war Feierabend.
6. Kein Meister durfte dem andern einen Gesellen oder Lehrjungen abwendig machen bei Strafe von 4 Gulden und Rüge durch die Zunft.
7. Kein Untüchtiger sollte zum Handwerk zugelassen werden.
8. Ohne 14tägige Kündigung einen Meister zu verlassen war streng verboten, ebenso einen solchen „Ausreißer“ einzustellen. Ein jeder Geselle hatte von seinem Meister rechtmäßigen Abschied zu nehmen.
9. Keiner soll sich zu etwas verpflichten, das er nicht ausführen kann.
10. Kein Meister durfte die Arbeit eines andern übernehmen, ohne daß letzterer sich zuvor mit dem Bauherrn verständigt hatte.
11. Ein Meister in der Stadt war berechtigt schon nach einem Jahr einen 2. Lehrjungen einzustellen. In den Märkten und Dörfern durfte ein 2. Lehrjunge frühestens ¼ Jahr vor Beendigung der Lehrzeit des ersten eingestellt werden.
12. Nur Leute vom Handwerk durften in demselben bei andern Leuten arbeiten.
13. Unzünftige Tagelöhner durften nur zum Holzfällen verwendet werden, aber zu keiner Zunftarbeit.
14. Jeder Zunft standen 4 Zunftmeister vor. Diesen waren die Angelegenheiten der Zunft anvertraut. Sie hatten jährlich zweimal zusammenzukommen nämlich am 3. Pfingstfeiertag und am Gallustag (16. Oktober). Am Tag nach Johanni (25. Juni) war Zunftjahrestag, an welchem sich die ganze Zunft versammelte und die Zunftrechnung abhörte.
15. Bei Neuwahlen der Zunftmeister am Jahrestag sollte immer wenigstens einer der alten Zunftmeister in das neue Jahr mithinüber genommen werden, damit er die neugewählten Meister unterweise und der Zunft kein Schaden entstünde.
16. Streitsüchtige, ungehorsame oder gar verbrecherische Mitglieder konnten die Zunftmeister durch den Gerichtsknecht verhaften lassen.
17. Alle Mitglieder der Zunft hatten sich der Zunftordnung zu unterwerfen.
18. Nichtzünftige Handwerker sollten zur Arbeit in den markgräflichen Aemtern nicht zugelassen werden.
19. Alle verhängten Geldstrafen waren durch die Zunftmeister gewissenhaft einzufordern und abzuliefern.
20. Wenn Handwerksangelegenheiten besprochen wurden, hatten die, welche noch nicht in die Zunft aufgenommen waren, die Zunftstube zu verlassen. Den Mitgliedern der Zunft aber war nach außen hin Schweigen auferlegt.
21. Zu den Versammlungen des Handwerks hatte ein jeder Zunftgenosse innerhalb einer viertel Stunde nach der festgesetzten Zeit zu erscheinen oder sich gebührend zu entschuldigen. Zuspätkommen wurde mit 15 Kreuzer, unentschuldigtes Ausbleiben aber mit 30-45 Kreuzer bestraft.
22. Ungebührliches Benehmen vor der Zunft wurde mit ½ Gulden gebüßt. Ferner wurde gegenseitiges Beschimpfen und Verlästern in der Versammlung sowie alles Fluchen und gottloses Reden bestraft.
23. Lehrjungen und „Jungesellen“ waren verpflichtet, die Einladungen zur Zunftversammlung zu besorgen. Wer sich hierbei betrank oder seine Sache unordentlich ausrichtete, verfiel in empfindliche Strafen.
24. Zur Unterstützung notleidender und kranker Zunftgenossen und armer Hinterbliebener hatte jeder Meister und Geselle jährlich 3 Groschen in die Zunftlade zu zahlen.



Zunftzeichen der Bäcker und Metzger